

FH-Mitteilungen

5. Oktober 2012

Nr. 111 / 2012



Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises an hauptamtlich lehrende Personen der Fachhochschule Aachen

vom 5. Oktober 2012

Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises an hauptamtlich lehrende Personen der Fachhochschule Aachen vom 5. Oktober 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

§ 1 Lehrpreis	2
§ 2 Dotierung und Verwendung	2
§ 3 Vorschlagsberechtigung und Verleihungskriterien	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Verleihung des Lehrpreises	3

Teil II

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3
--	---

Teil I

§ 1 | Lehrpreis

Die Fachhochschule Aachen vergibt als Ehrung für hervorragende Leistungen in der Lehre den Lehrpreis der Fachhochschule Aachen an hauptamtlich lehrende Personen der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Dotierung und Verwendung

(1) Der Lehrpreis wird einmal im Jahr an eine Person vergeben.

(2) Der Lehrpreis ist mit einer Summe von 5000 Euro dotiert.

(3) Der Lehrpreis soll ausschließlich für Investitionen in der Lehre, für innovative Lehrprojekte oder für Forschungsprojekte in der Lehre verwendet werden.

§ 3 | Vorschlagsberechtigung und Verleihungskriterien

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen und Dekane, die Evaluationskommissionen, die Fachschaftsräte und die Fachbereichsräte. Es können mehrere Vorschläge abgegeben werden. Zu jedem Vorschlag ist ein Votum des zuständigen Fachschaftsrates einzuholen.

(2) Für je 20 hauptamtlich Lehrende im Wirkungskreis des jeweiligen Fachschaftsrates ist ein Vorschlag möglich. Fachschaftsräte von Fachbereichen, die über weniger als 20 hauptamtlich Lehrende verfügen, dürfen einen Vorschlag abgeben. Nur hauptamtlich lehrende Personen der Fachhochschule Aachen dürfen für die Preisträgerschaft vorgeschlagen werden.

(3) Preisträgerinnen oder Preisträger der letzten fünf Jahre dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(4) Die Vorschläge sind bis spätestens 30. April eines Jahres an die Senatskommission für Lehre und Studium (K1) zu Händen der oder des Vorsitzenden zu richten und sollen in ihrer Begründung insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- Die fachliche Qualität der Veranstaltungen der oder des Vorgeschlagenen und die didaktisch-methodische Vermittlung des Lehrstoffes.
- Das Engagement in der Beratung und/oder der Betreuung von Studierenden, auch im Rahmen des Mentorenprogramms.
- Die erfolgreiche Einführung neuer Studienelemente wie z.B. Problem Based Learning, Praxisprojekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder E-Learning.
- Ein besonderes Engagement für die Studierenden.

§ 4 | Auswahlverfahren

(1) Die Senatskommission für Lehre und Studium (K1) berät über die Preisträgerschaft. Sie bezieht in Ihre Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden sowie der Fachschaftsräte, die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik sowie ggf. weitere Informationen nach Absatz 2 ein. Die studentischen Mitglieder der Senatskommission für Lehre und Studium (K1) besitzen ein Vetorecht. Die Senatskommission für Lehre und Studium schlägt dem Rektorat eine Preisträgerin oder einen Preisträger vor.

(2) Für die vorgeschlagenen Preisträgerinnen und Preisträger können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Senatskommission für Lehre und Studium (K1) weitere Informationen von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan erbeten werden. Diese Informationen beziehen sich vor allem auf:

- Die Anzahl der betreuten Projekte, sowie Studien- und Abschlussarbeiten (auch als Zweitprüferin oder Zweitprüfer) der letzten 3 Jahre.
- Die Betreuung von Praktika und Auslandssemestern der letzten 3 Jahre.
- Den erfolgreichen Einsatz für potentielle Stipendiatinnen oder Stipendiaten.
- Die Hilfe bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen.
- Das Engagement in der Alumni-Betreuung.

(3) Die Entscheidung über die Preisträgerschaft trifft das Rektorat.

§ 5 | Verleihung des Lehrpreises

(1) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor hochschulöffentlich.

(2) Die Preisträgerin oder der Preisträger erhält neben dem Geldpreis eine von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnete Urkunde.

Teil II

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Oktober 2012.

Aachen, den 5. Oktober 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann